



# Gemeindemitteilungen

## Gemeindemitteilungen

Nr. 8/2008

4. August 2008

Aus dem Inhalt :

- Röntgenbus
- 7. Voralpen Classic
- Strauch und Baumschnitt
- Ortsbildpflege und Müllentsorgung
- In Naturpark eini'schaun
- Merkblatt für private Hallen- und Freischwimmbekken
- Veranstaltungen

Amtliche Nachrichten – zugestellt durch post at

*Liebe Hollensteinerinnen und Hollensteiner!*

## RÖNTGENBUS IN HOLLENSTEIN/YBBS



Wie bereits in der Gemeindemitteilung 6/2008 angekündigt, kommt der Röntgenbus des Amtes der NÖ Landesregierung zum Einsatz und zwar am

**Freitag, 08. August 2008**, in der Zeit von **09.00 - 12.00 Uhr**  
und von **13.00 - 16.00 Uhr** in Hollenstein/Ybbs am **Gemeindeplatz**.

**WICHTIG : !!!!!!!!!!! Die E-Card ist zur Untersuchung mitzubringen !!!!!!!!!!!**

*Nützen Sie diese Gelegenheit zu einer kostenlosen Überprüfung Ihrer Gesundheit!*

## 7. VORALPEN CLASSIC 2008

Der Automobilclub Classic-Cars and more veranstaltet heuer zum siebenten Mal diese Oldtimer Rallye. Die 2-tägige Veranstaltung, während der rund 500 km zurückgelegt werden, startet in Purgstall an der Erlauf und führt über Waidhofen/Ybbs nach Hollenstein/Y., wo die Teilnehmer mit ihren historischen Fahrzeugen am

**Freitag, 08. August** in der Zeit zwischen **15:30 und 16:45 Uhr** am Raikaparkplatz

Station machen und eine Sonderprüfung absolvieren, ehe es weiter Richtung Lassing geht. In dieser Zeit können die Oldtimer begutachtet werden.



## STRAUCH- UND BAUMSCHNITT

Einige Grundeigentümer haben ihren Strauchschnitt zum Öffentlichen Gut bereits durchgeführt, wofür ich ihnen herzlich danke !

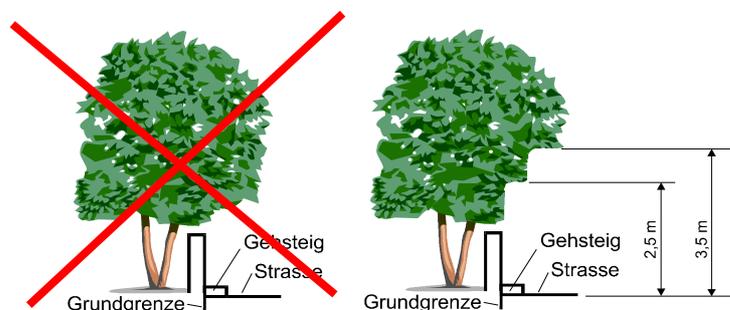
**Es ergeht dennoch wiederholt folgende Aufforderung :**

Gemäß § 91 Abs.1 der Straßenverkehrsordnung hat die Behörde die Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher, Hecken und dgl., welche die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, oder welche die **Benutzbarkeit der Straßen beeinträchtigen, auszuästen oder zu entfernen!**

Weiters muss gemäß § 50 (3) NÖ. Bauordnung 1996 der freie Lichteinfall unter 45° auf die Hauptfenster von Gebäuden auf den Nachbargrundstücken gewährleistet sein.

**ACHTUNG ! Beachten Sie bitte folgende Regelung :**

Im Fahrbahnbereich müssen alle Äste so entfernt werden, dass eine lichte Durchfahrtshöhe von 3,5 m gegeben ist. Im Gehsteigbereich ist dies bis zu einer lichten Höhe von 2,5 m unbedingt erforderlich!



## ORTSBILDPFLEGE und MÜLLENTSORGUNG

- **HUNDEKOT:**

Aufgrund vieler Beschwerden ersuche ich alle Hundebesitzer darauf zu achten, dass die Hunde ihre Notdurft nicht auf allgemein zugänglichen Flächen (Gehsteig, Kinderspielplatz, Wanderwege – insbesondere am Höhenweg, beim Ausgang von der Siedlung) verrichten. Sollte dies doch passieren, ersuche ich die Hundebesitzer, den Hundekot zu entfernen.

- **MÜLLENTSORGUNG:**

Ich ersuche alle Hollensteinerinnen und Hollensteiner, sowie unsere Gäste bei der Müllentsorgung sorgfältiger zu agieren.

Besonders weise ich darauf hin, dass Metall- und Kunststoffmüll nur in gereinigtem Zustand (mit Leitungswasser) zu entsorgen ist, um eine noch stärkere Geruchsbelästigung und Verunreinigung der Container zu vermeiden (besonders in den Sommermonaten).

**WICHTIG:** Bitte den jeweiligen Müll in den dafür vorgesehenen Containern entsorgen !

- Verpackungsmüll in die gelbe Tonne,
- Buntglas in den Buntglascontainer,
- Weißglas in den Weißglascontainer,
- Metall in den Metallcontainer usw.

Bei unsachgemäßer Entsorgung muss der Müll aussortiert und an anderer Stelle getrennt werden, was wiederum unnötige Kosten verursacht, die dann wieder auf die Allgemeinheit umgewälzt werden müssen.

## IN NATURPARK EINI'SCHAUN

Das heurige Fest im Naturpark steht im Zeichen von Kunst und Natur. Durch die Installation von Kunstwerken in den Naturparks soll die bewusste Wahrnehmung der Landschaft gefördert werden. Die Objekte sind Ergebnis der künstlerischen Auseinandersetzung mit der Natur und ihren Erscheinungsformen. Gefördert werden diese Objekte vom Umweltschutzreferat des Landes NÖ. „Embracing Nature“ von Solomon Okpurukhre wurde von einer Jury aus zahlreichen Einsendungen ausgewählt.

Diese Skulptur wird auf der kleinen Promau aufgestellt und von Herrn Landesrat DI Josef Plank um 14 Uhr enthüllt.

Für gute Stimmung sorgen die Hollensteiner Volksmusikanten.

**IN NATURPARK EINI'SCHAUN**  
Hollenstein  
Kleine Promau  
**So. 24. Aug. 2008**

**10 Uhr** Frühschoppen  
mit den  
**Hollensteiner Volksmusikanten**

Enthüllung der Skulptur  
**"Embracing Nature"**  
durch  
**Landesrat Dipl.-Ing. Josef Plank** **14 Uhr**

**Eintritt frei**  
Für Ihr leibliches Wohl ist bestens gesorgt!  
Veranstaltung findet bei jeder Witterung statt

**NATURPARK  
NÖ - EISENWURZEN**



Ihr  
*Josef Plank*  
Bürgermeister



### ZUR INFORMATION:

- **BÜCHERFLOHMARKT:**  
In den Öffnungszeiten der Bücherei (jeden Freitag von 13 – 17 Uhr) gibt es einen „Bücherflohmarkt“. Sie haben hier die Möglichkeit, ab sofort „doppelte Bücher und ausgediente“ günstig zu erwerben!
- Bitte beachten Sie im Anhang das ÖWAV-Merkblatt betreffend private Hallen- und Freischwimmbecken - Ableitung von Spül-, Reinigungs- und Beckenwasser !

### Veranstaltungen August – September 2008

- 15. Aug. – Dorffußballmeisterschaft – FC vita-life, ab 13 Uhr
- 15. Aug. – Cocktailparty GH Osterberger ab 20 Uhr
- 16. Aug. – Forellenessen in der Dorfstube, ab 17 Uhr
- 17. Aug. – Dreiklang Wanderung, 13 Uhr Bergmesse am Dreiländereck
- 24. Aug. – Tag der Blasmusik, ab 5 Uhr Weckruf
- 24. Aug. – „In Naturpark eini'schaun“
- 29. Aug. – Schnitzeltag in der Dorfstube 12 – 21 Uhr

#### Offenlegung:

Die „Gemeindemitteilungen“ sind Information an die Hollensteiner Bevölkerung über kommunale Angelegenheiten aus der Sicht der Verwaltung und des Gemeinderates, sowie div. Organisationen zur Förderung des gemeinschaftlichen Trachtens der Bevölkerung.

#### Impressum:

Herausgeber, Eigentümer und Medieninhaber: Gemeinde Hollenstein  
Für den Inhalt verantwortlich: LAbg. Bgm. Ing. Franz Gratzner;  
Druck: Eigenvervielfältigung, Auflage 780 Stk.;  
Offizielles u. amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde;

**Sprechstunden des Bürgermeisters: Mittwoch von 8.00 – 12.00 Uhr, oder nach Vereinbarung**



## ÖWAV-Merkblatt

### Private Hallen- und Freischwimmbecken Ableitung von Spül-, Reinigungs- und Beckenwasser

(Stand: April 2008)

Aufbereitete Badewässer sowie bäderspezifische Spül- und Abwässer enthalten bestimmungsgemäß Desinfektionsmittel und/oder Biozide und Aufbereitungshilfsmittel. Bei der Ableitung dieser Wässer sind grundsätzlich folgende rechtliche Vorgaben und folgender Stand der Abwassertechnik zu beachten:

#### 1. Rechtsgrundlagen

- Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 idgF, insbesondere § 32 und § 32a Abs. 1 lit a und b
- AEW Wasseraufbereitung (BGBl 1995/892)
- Grundwasserschutzverordnung (BGBl II 2000/398)
- Bau-/Kanalisationsgesetze der Länder.

#### 2. Empfehlung einer rechtskonformen sowie erfahrungsgemäß auch praktikablen Ableitung einzelner bäderspezifischer Wasser-/Abwasserarten

**Hinweis:** Diese Empfehlung bezieht sich auf konventionell, d. h. mit handelsüblichen Aktivchlorpräparaten aufbereitete Badewässer. Eine sinngemäße Anwendung auf mit Aktivsauerstoff behandelte Badewässer wird empfohlen, da solche Wässer auch als chemikalienhaltig (z. B. Sulfate aus Persauerstoffverbindungen) einzustufen sind.

- **Spül- und Reinigungswässer (inklusive der Filterrückspülwässer)**, d. h. alle Abwässer der chemisch-physikalischen Badewasseraufbereitung, gelten als häusliche/haushaltsähnliche Abwässer und sind im Regelfall entsprechend den rechtlichen Bestimmungen in einen Mischwässer- oder Schmutzwasserkanal (allenfalls in die Kleinkläranlage vor Ort) abzuleiten.  
**Hinweis:** Im Falle der Einleitung in die eigene Kleinkläranlage ist darauf zu achten, dass die bescheidkonforme Reinigungsleistung der Anlage durch die in Spül- und Reinigungswässern unvermeidlich enthaltenen Chemikalien nicht beeinträchtigt wird. Eine vorangehende Rücksprache beim Lieferanten/Hersteller der Kleinkläranlage ist zwingend erforderlich.
- **Beckenwässer mit Aktivchlorgehalten unter 0,05 mg/l können außerhalb besonders geschützter Bereiche (Grundwasserschutz- und Schongebiete) bewilligungsfrei**

- auf eigenem Grund und Boden flächig (über eine geschlossene Grünvegetation) versickert,
- ohne Errichtung von Einbauten in ein Gewässer sowie/oder
- in eine Regenwasserkanalisation

eingeleitet werden. Diese Ableitungen können unter den gegebenen Randbedingungen derzeit aus fachlicher Sicht als lediglich geringfügige Einwirkungen und damit bewilligungsfrei eingestuft werden.

#### Dabei unbedingt zu beachtende Randbedingungen:

- **Beckenwässer, die Überwinterungszusätze und/oder biozide Chemikalien wie Algenbekämpfungsmittel („Algizide“) enthalten, dürfen grundsätzlich nicht versickert oder in ein Gewässer abgeliefert werden.**
- **Voraussetzung für die Oberflächenversickerung** ist eine ausreichend große Fläche mit geschlossener Vegetation (z. B. Wiese/Rasen) mit ausreichender Sickerfähigkeit. Die Oberflächenversickerung hat jedenfalls so zu erfolgen, dass fremde Rechte nicht verletzt, z. B. Nachbargrundstücke nicht vernässt werden. Im Zweifelsfall ist (vor der Ableitung!) die zuständige Behörde (Gemeinde oder Wasserrechtsbehörde) zu kontaktieren.
- **Nach dem letzten Zusatz von Desinfektions- und Entkeimungsmitteln (ins Badewasser) muss in der Regel mindestens 48 Stunden zugewartet werden**, bis ein Aktivchlorgehalt von 0,05 mg/l unterschritten wird. Jedenfalls ist vor dem Abpumpen/dem Ausleiten des Beckenwassers die Einhaltung dieses Grenzwertes (z. B. mittels der handelsüblichen so genannten DPD-Colorimeter) zu kontrollieren.
- **Die Einleitung von Beckenwässern in ein Gewässer darf keine Erhöhung der Temperatur und keine mehr als 10%ige Erhöhung der Wasserführung nach sich ziehen** (d. h. schwallerartige Einleitungen vermeiden!).

- **Beckenwässer dürfen, da bestimmungsgemäß chemikalienhaltig, nicht direkt (d. h. ohne Bodenpassage) in das Grundwasser** eingebracht werden.

Jegliche Form der direkten Einbringung in den Untergrund (z. B. Schachtversickerung ohne Bodenpassage) sowie die Einleitung in ein Fließgewässer oder ein stehendes Gewässer mittels dauerhafter entwässerungstechnischer Einrichtungen (Verrohrungen) bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung (§ 32 WRG).

#### 3. Sonstig aufbereitete Badewässer

Im privaten Bereich können bei der Badewasseraufbereitung zunehmend so genannte alternative (z. B. Ozon-/UV-Anlagen), aber auch mehr oder weniger „alchemistische“ Rezepturen (z. B. auf Basis von Kupfer- und Ammonsulfat) zum Einsatz. Zum Wohle der eigenen Gesundheit wird dringend empfohlen, grundsätzlich nur dem Stand der Technik entsprechende, erprobte Badewässeraufbereitungsverfahren und Chemikalien einzusetzen. *Von jeglichen Experimenten mit Substanzen und Verfahren unbekannter Wirkung wird jedenfalls dringend abgeraten.* Ableitungen aus so genannten Naturbadebecken (mit Schilfzonen etc.) sollten, im Sinne des vorbeugenden Grundwasserschutzes ebenfalls möglichst als Versickerung/Ableitung in ein Gewässer gemäß den Vorgaben von Punkt 2. dieses Merkblattes erfolgen.

#### 4. Ergänzende Hinweise

- **Durch die entsprechende bauliche/leitungstechnische Ausführung der Badeanlage** ist auch die versehentliche Ableitung von Spül- und Reinigungswässern außerhalb des Schmutzwasser-netzes von vornherein zu verhindern. Im Zweifelsfall ist es nämlich das geringere Übel, wenn Schwimmabwasser versehentlich in das öffentliche Schmutzwasser-netz gelangt, als wenn Reinigungs-/Filterrückspülwässer unkontrolliert außerhalb des Schmutzwasser-netzes abfließen.
- **Reste von Schwimmabchemikalien dürfen unter keinen Umständen** (auch nicht nach Verdünnung!) in das öffentliche Schmutzwasser-netz oder auf sonstige Weise in die Umwelt „entsorgt“ werden. Nicht mehr benötigte Schwimmabchemikalien sind als Problemabfall bei den Sammelstellen der Gemeinden abzugeben.